

02.06.95

V

**Gesetzesbeschluß****des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland (Streitkräfteaufenthaltsgesetz - SkAufG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 38. Sitzung am 18. Mai 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß) - Drucksache 13/1358 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung  
ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden  
Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland  
(Streitkräfteaufenthaltsgesetz - SkAufG)  
- Drucksache 13/730 -**

mit den folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert angenommen:

- In Artikel 1 Abs. 3 ist das Wort „Bundesländer“ durch das Wort „Länder“ zu ersetzen;
- Artikel 2 § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Von der Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit bei Straftaten soll abgesehen werden, es sei denn, daß wesentliche Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung erfordern. Wird von der Ausübung der Gerichtsbarkeit abgesehen, so hat der Entsendestaat den Täter unverzüglich aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu entfernen.“
- In Artikel 2 § 7 Abs. 3 Satz 3 sind die Wörter „verdächtigt wird“ zu ersetzen durch die Wörter „verdächtig ist“;
- In Artikel 2 § 10 Abs. 2 sind nach dem Wort „Funkanlagen“ die Wörter „außer solchen für Rundfunkzwecke“ einzufügen.

---

Fristablauf: 23.06.95

Erster Durchgang: Drs. 2/95

**23.06.95****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

**Gesetz über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland (Streitkräfteaufenthaltsgesetz - SkAufG)**

**Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, 85 Abs. 1 und 87 b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.**